



## Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

**Nr. 13**

**Memmingen, 17. Juli 2015**

**57. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
07.07.2015	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim über das Aufgebot einer Sparurkunde	62
15.07.2015	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zur Erweiterung des Wohnhauses mit Praxis auf dem Grundstück Schönfeldstraße 7 Flur-Nr. 3193/3, Gemarkung Memmingen	63
15.07.2015	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die öffentliche Auslegung des Antrags der Stadt Memmingen auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Misch- und Regenwasser in Gewässer im Stadtgebiet Memmingen	66

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim:

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu Konto 3000405351 ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herr Klaus Bosch

Schmiedbergstr. 8

87758 Kronburg

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, den 07.07.2015

Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim

Der Vorstand

**Bekanntmachung**  
**über die Zustellung einer Baugenehmigung**  
**nach Art. 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zur Erweiterung des Wohnhauses mit**  
**Praxis auf dem Grundstück Schönfeldstraße 7, Flur-Nr. 3193/3, Gemarkung Memmingen**

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 02.07.2015 die Baugenehmigung zur Erweiterung des Wohnhauses mit Praxis auf dem Grundstück Schönfeldstraße 7, Flur-Nr. 3193/3, Gemarkung Memmingen erteilt.
2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:  
Bauantragsnr.: 0049/15  
Bauvorhaben: Erweiterung Wohnhaus mit Praxis  
Baugrundstück: Schönfeldstraße 7, Flur-Nr. 3193/3, Gemarkung Memmingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

**Bescheid:**

**I. Baugenehmigung**

Der Bauherrin wird hiermit die Baugenehmigung für das vorgenannte Bauvorhaben mit nachstehender Abweichung und Befreiung nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und den amtlichen Korrekturen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde:

- 1) Antrag auf Baugenehmigung vom 23.03.2015,
- 2) Baubeschreibung vom 23.03.2015,
- 3) Stellplatzberechnung vom 23.03.2015
- 4) Amtlicher Lageplan vom 23.10.2014 mit Planeintrag vom 23.03.2015, M 1:1000,
- 5) Grundrisse, Schnitt und Ansichten vom 23.03.2015, M 1 : 100
- 6) Antrag auf Abweichung vom 17.03.2015
- 7) Lageplan mit Abstandsflächeneintrag über Straßenmitte vom 04.03.2014, M 1 : 200
- 8) Antrag auf Befreiungen vom 07.04.2015

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

**Befreiungen:**

1. Gemäß schriftlichem Antrag vom 07.04.2015 wird eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes hinsichtlich der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,30 zugelassen. Die Befreiung wird für eine GRZ von 0,37 erteilt.
2. Gemäß schriftlichem Antrag vom 07.04.2015 wird eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze nach Norden erteilt. Die Befreiung wird für eine Überschreitung der Baugrenze um ca. 85 cm zur Schöfeldstraße erteilt.
3. Gemäß schriftlichem Antrag vom 07.04.2015 wird eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Überschreitung der maximal zulässigen Dachneigung zugelassen. Die Befreiung wird für eine Dachneigung von 43° anstatt einer Dachneigung von maximal 32° erteilt.

**Abweichung:**

Gemäß schriftlichem Antrag vom 17.03.2015 wird eine Abweichung von Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayBO zugelassen. Die Abweichung wird für die Lage der Abstandsfläche vor der nördlichen Gebäudeabschlusswand um 80 cm über Straßenmitte Schöfeldstraße erteilt.

3. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte** (Stadt Memmingen) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung hat nach § 212a Absatz 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 02.07.2015 gilt nach Art. 66 Absatz 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 15. Juli 2015  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister  
SVBI 2015 Seite 65

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit ausgefertigt, sie ist im SVBI vom 17.07.2015 zu veröffentlichen:

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über die öffentliche Auslegung des Antrags der Stadt Memmingen**  
**auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis**  
**für die Einleitung von Misch- und Regenwasser in Gewässer im Stadtgebiet Memmingen**

vom 15.07.2015

Die Stadt Memmingen betreibt ein weit verzweigtes Kanalnetzsystem für Schmutz, Misch- und Regenwasser mit mehreren Entlastungsanlagen in die im Stadtbereich vorhandenen Gewässer. Hierbei wurde bisher jede Einleitung in einem Einzelbescheid dargestellt. Hierdurch ergeben sich unterschiedlich lange Erlaubnisdauern und mit jeweils unterschiedlichem Fristende.

Zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes sollen deshalb alle Einleitungsstellen in einer Genehmigungsunterlage zusammengefasst werden.

Die Stadt Memmingen beabsichtigt daher, hierfür die gehobene Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 i.V.m. § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit einer Geltungsdauer von 20 Jahren zu erteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Unterlagen, die der Gewässerbenutzung zugrunde liegen, in der Zeit vom **20.07.2015** bis einschließlich **21.08.2015** bei der Stadt Memmingen – Umweltschutzverwaltung - Verwaltungsgebäude Welfenhaus, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen, I. Stock, Zimmer 108, während der Dienststunden, zur Einsichtnahme ausliegen,
2. etwaige Einwendungen gegen die Erteilung der gehobenen Erlaubnis bis spätestens **07.09.2015** bei der Stadt Memmingen – Umweltschutzverwaltung - Verwaltungsgebäude Welfenhaus, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen, I. Stock, Zimmer 108 (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
3. mit Ablauf der Frist nach Nr. 2 alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und
6. die Zustellung der Entscheidung über die vorgebrachten Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Memmingen, 15.07.2015  
Stadt Memmingen  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister